

Gültig auf ein Jahr



Jahresjagdschein

für

den Subverwalt. Herrn
Fritz Hammann

wohnhaft zu

Brookholz Kreis Hellingen

gültig vom

28. 12. 19 18 bis 27. 12. 19 18

Hellingen, den 17. 12. 19 18.

(Firma der Aus-
stellungsbehörde)

Der Landrat
34. 12. 19 18

Nr. 126/1918

Für diesen Jagdschein ist eine Abgabe von Fünfzehn Mark
und ein Stempel von Sieben Mark 50 Pfennig entrichtet.

Leeres Feld = Jagdzeit Schraffiertes Feld = Schonzeit	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.
Männliches Elchwild												
Weibliches Elchwild und Elchkälber												
Männliches Rot- und Damwild												
Weibliches Rot- und Damwild, Wildkälber										16		
Rehböcke					16							
Weibliches Rehwild, Rehkälber												
Dachse												
Biber												
Hafen	15											
Auerhähne												
Auerhennen												
Birk-, Hafel-, Fasanenhähne									16			
Birk-, Hafel-, Fasanenhennen									16			
Rebhühner, Wachteln, Ichott. Moorhühner												
Wilde Enten												
Schnepfen				15								
Trappen												
Wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelkönige und alle anderen jagdbaren Sumpf- und Wasservögel, ausgenommen wilde Gänse												
Droffeln (Krammetsvögel)									21			
Truthähne					14					16		
Truthennen										16		
Männliches Muffelwild												
Weibliches Muffelwild									16			15

Von jagdbaren Tieren haben keine Schonzeit: Schwarzwild, Ottern, Füchse, wilde Katzen, Edelmarder, Schneehühner, wilde Tauben, Adler, wilde Gänse.

Nichtjagdbare Vögel sind durch das Vogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 (R. G. Bl. S. 317) geschützt, und zwar ist die Erlegung **von Meisen, Kleibern und Baumläufern für das ganze Jahr, von anderen Vögeln in der Zeit vom 1. März bis 1. Oktober** verboten.

Freigegeben sind: Tagraubvögel (mit Ausnahme der Turmfalken, Buffarde und Gabelweihen), Jhus, Würger, Sperlinge, rabenartige Vögel, Bleßhühner, graue Reiher, Säger, Kormorane und Taucher.

Hauptregeln

für das Verhalten der Schützen auf Treibjagden.

1. Die Gewehre sind außerhalb eines Treibens annähernd senkrecht mit der Mündung nach oben zu tragen.
2. Die Schützen mit festen Ständen dürfen nur auf diesen, die übrigen Schützen nur während des Treibens das Gewehr geladen haben. Ist das Entladen nicht möglich, so ist dieses dem Jagdleiter alsbald mitzuteilen.
3. Der Schütze hat seinen Stand den beiden Nachbarn genau zu bezeichnen und darf denselben ohne vorherige Benachrichtigung nicht ändern.
4. Der Stand darf vor Beendigung des Treibens nicht verlassen werden, sofern der Anstellende nichts anderes bestimmt.

5. Wenn sich Schützen oder Treiber in gefahrbringender Nähe befinden, darf in die Richtung dieser Personen weder geschossen, noch das Gewehr gerichtet werden; insbesondere ist das Durchziehen mit angeschlagenem Gewehre durch die Schützen- oder Treiberlinie unstatthaft.
6. Das Schießen mit der Kugel in das Treiben hinein ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Anstellenden gestattet.
7. Bei Kesseltreiben darf auf das Signal „Treiber in den Kessel“ nicht mehr in diesen hineingeschossen werden.
8. Nach beendetem Treiben darf bei versammelten Schützen oder Treibern auf Wild nicht mehr geschossen werden.
9. Niemals darf ein Schuß abgegeben werden, ehe nicht das betreffende Stück Wild genau als solches angesprochen (erkannt) worden ist. Dies ist besonders beim Treiben von Dickungen usw., sowie bei Ausübung der Jagd (des Anfluges) in der Dämmerung oder gar Dunkelheit zu beachten.
10. Bei der Suchjagd, sowie bei jedem Treiben mit nicht festen Ständen (Kesseltreiben usw.) sind die Gewehre vor dem Passieren kleinerer Geländehindernisse, wie kleinerer Gräben u. dgl., zu sichern, hingegen vor dem Passieren größerer Geländehindernisse — Überschreiten größerer Gräben, Durchkriechen von Hecken oder Stacheldrahtzäunen, Übersteigen von Umzäunungen usw. — zu entladen. Vor dem Aufsteigen auf den Wagen ist nachzusehen, ob das Gewehr entladen ist.

Verstöße gegen vorstehende Regeln können unter Umständen als eine unvorsichtige Führung der Schießgewehre im Sinne des § 34 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (§ 6 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895) angesehen werden und die Entziehung des Jagdscheines auf Grund des § 36 der Jagdordnung (§ 8 des Jagdscheingesetzes) rechtfertigen.

Dem Jagdberechtigten *Ernst Gübmannsoltar Fritz*
Hamman zu Buchholz wird hiermit das Tragen eines Jagd-
wehres zu, auf und von der Jagd erlaubt.

Blankenstein (Ruhr), den *17. Dezember* 1918.

Der Arbeiter & Soldatenrat:



L. A. Friedrich

Die Polizeiverwaltung:



B. Q.

Polizei-Kommissar